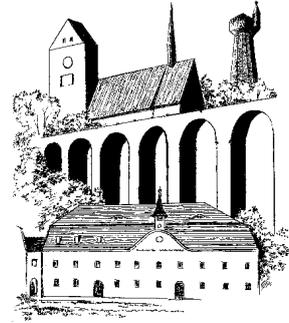


Gemeinde Oberschöna

Mit den Gemeindeteilen Oberschöna, Wegefarth, Kleinschirma,
Bräunsdorf und Langhennersdorf im Landkreis Mittelsachsen



Beschlussvorlage
Bürgermeister
Gerhardt, Rico

Nummer: **010/08-2024**
Datum: 24.06.2024
Wiedervorlage:
Aktenzeichen:
Bezug-Nummer:

Beratungsfolge	Termin	Status
Gemeinderat	08.08.2024	öffentlich beschließend

Betreff:

Flächentausch der Flurstücke 479/13 der Gemarkung Wegefarth mit 22 m² an die Gemeinde Oberschöna, An der Hauptstraße 10, in 09600 Oberschöna und die Fläche 460/2 mit 15 m² der Gemarkung Wegefarth an [REDACTED]

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat Oberschöna beschließt den Flächentausch der Flurstücke 479/13 der Gemarkung Wegefarth mit 22 m² an die Gemeinde Oberschöna, An der Hauptstraße 10, in 09600 Oberschöna und die Fläche 460/2 mit 15 m² der Gemarkung Wegefarth an [REDACTED]

Sachverhalt:

Das Flurstück-Nr. 479/13 befindet an der Giebelseite des Forsthauses in Wegefarth, welches Frau Ilona Keller gehört. Das andere Flurstück 460/2 ist im Gemeindebesitz und befindet sich vor dem Forsthaus. Diese 2 Flurstücke sollen getauscht werden.

Der Kaufpreis des Flurstückes 479/13 beträgt [REDACTED] und der Wert vom Flurstück 460/2 67,50 €. Der von der Gemeinde zu entrichtende Kaufpreis an [REDACTED]

Die Grundstücksregulierung erfolgt auf Grund des Straßenausbaus der K7771 durch das Landratsamt Mittelsachsen Anfang der 2000er Jahre. Der Kaufvertrag wurde vom Landratsamt beim Notar aufgesetzt.

Rechtsgrundlage:

Der Gemeinderat ist gemäß § 28 Abs. 2 Ziffer 14 SächsGemO i.V.m. § 5 Abs. 2 Ziffer 10 der Hauptsatzung für die Beschlussfassung über den Verkauf dieser Grundstücke zuständig.

Rechtsgrundlage für die Veräußerung von Vermögen ist § 90 SächsGemO i.V.m. VwV kommunale Grundstücksveräußerung.

Vollzitat: Sächsische Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 28. November 2023 (Sächs.GVBl. S. 870) geändert worden ist.

Vollzitat: VwV kommunale Grundstücksveräußerung vom 13. April 2017 SächsABI. S.584, zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 24.November 2023 (SächsABI SDr. S. S 243)

Auszug aus der SächsGemO:

§ 90 SächsGemO

Veräußerung von Vermögen

(1) Die Gemeinde darf Vermögensgegenstände veräußern, wenn sie sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben nicht braucht und Gründe des Wohls der Allgemeinheit nicht entgegenstehen. Vermögensgegenstände dürfen in der Regel nur zu ihrem vollen Wert veräußert werden. Ausnahmen sind im besonderen öffentlichen Interesse zulässig. Dies gilt insbesondere für Veräußerungen zur Förderung von sozialen Einrichtungen, des sozialen Wohnungsbaus, des Denkmalschutzes und der Bildung privaten Eigentums unter sozialen Gesichtspunkten. Ein besonderes öffentliches Interesse liegt auch dann vor, wenn hierdurch die Umsiedlung aus Überschwemmungsgebieten gefördert wird. Vor dem Unterwertverkauf eines Grundstücks an Unternehmen ist die Vereinbarkeit der Vergünstigung mit dem Binnenmarkt sicherzustellen.

(2) Für die Überlassung der Nutzung von Vermögensgegenständen gilt Absatz 1 entsprechend.

(3) Der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde bedürfen Rechtsgeschäfte, in denen sich die Gemeinde verpflichtet,

1. Grundstücke oder grundstücksgleiche Rechte sowie andere Vermögensgegenstände unentgeltlich oder unter ihrem vollen Wert zu veräußern, sofern sie nicht geringwertig sind,

2. Vermögensgegenstände mit besonderem wissenschaftlichen, geschichtlichen, künstlerischen oder denkmalpflegerischen Wert zu veräußern.

Die Genehmigung nach Satz 1 gilt als erteilt, wenn die Rechtsaufsichtsbehörde nicht innerhalb von sechs Wochen nach dem vollständigen Eingang der Antragsunterlagen die Genehmigung ablehnt oder dem Antragsteller schriftlich mitteilt, welche Gründe einer abschließenden Entscheidung über den Antrag entgegenstehen. Die Rechtsaufsichtsbehörde hat dem Antragsteller innerhalb von zwei Wochen nach Eingang des Antrags mitzuteilen, ob die Antragsunterlagen vollständig sind; nach Verstreichen der Frist ohne eine Mitteilung ist von der Vollständigkeit der Antragsunterlagen auszugehen.

(4) Ein Beschluss der Gemeinde zur Veräußerung von Unternehmen darf erst nach Ablauf von drei Monaten vollzogen werden.